

Anhang 1

(Stand 24.08.1910)

**Änderungen des Gesetzes über das Hand-
änderungs- und Hypothekarwesen vom 6. Juni 1861****I.*****Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Hand-
änderungs- und Hypothekarwesen vom 8. März 1871 (G V 327)*****§ 1**

Wenn ein Unterpfand, oder mehrere, welche zusammen nach Vorschrift des Hypothekengesetzes von 1861 verschrieben sind, verteilt oder von einander verkauft werden, so sollen die auf jedem Stück besonders haftenden Beschwerden und Verschreibungen auf dasselbe verlegt, die gemeinschaftlichen aber nach Verhältnis des Wertes der getrennt werdenden Güter auf diese verteilt werden, ohne dass dem Ansprecher hievon amtliche Anzeige zu machen ist. Dieser Verteilung ungeachtet bleiben die in der Verschreibung enthaltenen Unterpfände solidarisch verpflichtet, so lange nicht die Vorschriften des § 2 in Anwendung kommen.

§ 2

¹ Sofern alle beteiligten Hypothekansprecher und alle Besitzer von beteiligten Unterpfändern sich einverstanden erklären, ein oder mehrere Grundstücke aus der Haftbarkeit zu entlassen, ist nichts mehr auf dasselbe zu verlegen.

² Ebenso hört bei stattgefundener Verlegung die Solidarität der Unterpfände auf, wenn der Ansprecher dem Gerichtsoffizium die Erklärung abgibt, dass er sie anerkenne. In diesem Falle treten für den Ansprecher und die Schuldner die §§ 55, 56 und 57 des Hypothekengesetzes in Anwendung.

³ In beiden Fällen muss das eingetretene Verhältnis sowohl in dem Hauptinstrument als in den Protokollen betreffend alle Mitschuldner vorgemerkt und den letztern amtlich angezeigt werden.

§ 3

So lange solidarische Haftbarkeit von Einzinsern besteht, hat der Ansprecher bei Einforderung von Kapital und Zins, wie bei den alten Gülten, sich nur an den Hauptzinser zu halten. Wenn kein anderer als Hauptzinser bestellt wird, so ist derjenige dafür zu halten, der die grösste Summe in die Verschreibung schuldet.

§ 4

Die Ansprecher und die Schuldner von Instrumenten, nach dem Gesetze von 1861 errichtet, sind von nun an berechtigt, bei der Aufkündigung und Abbezahlung der Instrumente die Mitwirkung der Einzinserkasse nach Massgabe des Einzinsergesetzes in Anspruch zu nehmen.

§ 5

¹ Beträgt die an die Einzinserkasse zu bezahlende Schuldrate eines einzigen Einzinsers oder diejenigen mehrerer zusammen nicht mehr als die in dem Instrumente auf den Fall der Ablösung bestimmte Terminzahlung, so ist sie auf die erste Verfallzeit ganz abzutragen.

² Wenn sie dagegen den Betrag einer Terminzahlung übersteigt, so ist jeweilen der Betrag einer solchen und zuletzt der Rest abzubezahlen.

§ 6

Die zweite Abteilung des Gültenformulars A, welches dem Gesetze über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom Jahre 1861 beigefügt ist, soll inskünftig lauten: «Die Abbezahlung hat in vier jährlichen Raten von Fr. 500, und bei Instrumenten von über Fr. 2000 in vier gleichen jährlichen Zahlungen zu erfolgen. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen tritt die samthafte Abzahlung oder auch die Wiederanstellung des Kapitals ein.

Bei einer Verteilung der verschriebenen Unterpfände wird eine verhältnismässige Verlegung des Gültenkapitals stattfinden, ohne der solidarischen Haftbarkeit der Unterpfände Eintrag zu thun. Es hört diese Solidarität nur auf, wenn mit Zustimmung des Ansprechers ein Unterpfandstück entlassen wird, oder wenn die Verteilung von ihm anerkannt wird (§ 2 des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen).»

§ 7

Die §§ 47 bis und mit 54 des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom Jahre 1861 sind aufgehoben und finden bei künftigen Handänderungen keine Anwendung mehr.

II.

Gesetz betreffend Abänderung des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1861, vom 1. Juni 1886 (G VII 59)

§ 1

¹ Der Zinsfuss der neu zu errichtenden Gülten und Zahlungsbriefe darf vier und ein halbes vom Hundert ($4\frac{1}{2}\%$) nicht übersteigen.

² Dieses Zinsmaximum gilt auch für alle vor diesem Gesetze errichteten Verschreibungen von der nächsten Ausdienung an, wenn dieselben nicht vorher zur Abbezahlung gekündet werden.

§ 2

¹ Die vor dem 1. Herbstmonat 1861 errichteten, nicht gültenmässig ausgefertigten Verschreibungen können in neue Gülten mit gleicher Rangordnung und gleicher Zinsfälligkeit umgewandelt werden.

² Daherige Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen können jedoch nur für neun Zehnteile ihres Kapitalbetrages in solche Gülten umgewandelt werden; ein weiterer Zehnteil ist abzubezahlen.

§ 3

§ 30 Absatz 2 des Hyp.-G. soll lauten:

Dieser Geldwürdigung soll auch die revidierte Katasterschätzung und bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Würdigung der jährlichen Ertragenheit für Vieh und an Früchten beigesetzt werden.

§ 4

¹ Der § 44 des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom 6. Brachmonat 1861 betreffend die Aufkündigung einer Gült zur einmaligen gänzlichen Abbezahlung und daherige unentkräftete Herausgabe derselben an den Schuldner findet auch auf die vor dem 1. Herbstmonat 1861 errichteten und nach dem 28. Hornung 1887 zur Abbezahlung fälligen Verschreibungen im Liegenden Anwendung.

² Diese Bestimmung gilt auch für alle Prioritätsgülten. Der bisherige Eigentümer einer solchen ist bei der Abbezahlung verpflichtet, die Sieben vom Hundert des Kapitals nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, insofern diese Verpflichtung nicht bereits abgelöst wurde.

³ Ebenso können Verschreibungen, welche vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes aufgekündigt wurden und in Abbezahlung begriffen sind, vom Schuldner sechs Monate vor der Verfallzeit eines Zinses für den ausstehenden Kapitalbetrag zur samthaften Abbezahlung gekündigt und für diesen Betrag unzernichtet herausverlangt werden.

§ 5

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die §§ 17, 28 lit. c, 30 Abs. 2, 62 u. 80 des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom 6. Brachmonat 1861 teilweise abgeändert werden, tritt mit dem 1. Herbstmonat 1886 in Wirksamkeit und ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie – vorbehaltlich einer allfälligen Volksabstimmung – zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

III.

Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom 6. Juni 1861, vom 29. Mai 1901 (G VIII 259)

§ 1

Die Zufertigung bzw. die amtliche Zuschreibung ist die rechtliche Übertragung des Eigentums der erworbenen Liegenschaft mit ihren Rechten und Beschwerden.

§ 2

¹ Ein Kauf oder ein Tausch um eine Liegenschaft darf nicht gefertigt, ein Auskauf- oder Teilbrief nicht ausgefertigt werden, wenn gegen den bisherigen Eigentümer oder einen Miteigentümer der Liegenschaft schon vor der Visierung des Aufsatzes ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist.

² Ebenso darf eine neuerrichtete Gült nicht ausgehändigt werden, wenn gegen den Eigentümer oder Miteigentümer des Unterpfandes vor Anschreibung der Gült ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist.

§ 3

Das in § 2 aufgestellte Verbot fällt dahin, wenn der Betreuungsführer sichergestellt worden ist oder seine Einwilligung erteilt hat, oder wenn seit Erlass des Zahlungsbefehls ein Jahr abgelaufen ist. Der Betreuungsführer ist jedoch berechtigt, eine Rechtserneuerung an die Kontrolle des Betreibungsamtes zu stellen, in welchem Falle das Verbot für ein weiteres Jahr fort dauert.

§ 4

¹ Der Eigentümer, der die Abfertigung einer Liegenschaft, die Ausfertigung eines Auskauf- oder Teilbriefes oder die Aushändigung einer Gült verlangt, hat sich bei der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung des Betreibungsamtes seiner Wohngemeinde und des Betreibungsamtes, in dessen Kreis das Grundstück liegt, auszuweisen, dass kein Hindernis im Sinne des § 2 dieses Gesetzes besteht.

² Liegenschaftsverkäufer bzw. Gülterrichter, welche ihren Wohnsitz nicht im Kanton Luzern haben, sind nur gehalten, die Bescheinigung des Betreibungsamtes der gelegenen Sache zu erbringen, dass keine Zahlungsbefehle auf Grundpfandverwertung auf ihnen lasten.

§ 5

Eine im Widerspruche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommene Fertigung oder Zuschreibung einer Liegenschaft ist gültig, ebenso die Aushändigung einer Gült; die fehlbaren Beamten und Behörden haften aber dem Betreibungsführer für allen Schaden.

§ 6

Wer durch eine offenbar grundlose, widerrechtliche Betreibung die Fertigung einer Liegenschaft, die Ausfertigung eines Auskauf- oder Teilbriefes oder die Aushändigung einer neuerrichteten Gült hindert, wird dem Geschädigten ersatzpflichtig und ist überdies nach § 36 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§ 7

Gegen Entscheide des Betreibungsamtes sowie der Fertigungs- oder Güлтаushändigungsbehörde, welche auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgen, kann innert zehn Tagen an die Justizkommission des Obergerichts rekurrirt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

- a. Liegenschaftszuschreibungen infolge Intestaterbfolge oder einer letzten Willensverordnung (§ 293 des bürgerlichen Gesetzbuches);
- b. Aushändigung von Gülten, welche nach Massgabe der §§ 29 ff. des Gesetzes über die Einzinserei im Hypothekarwesen zu Handen der Einzinserkasse, sowie von Gülten, welche gemäss Bestimmung im Handänderungsakte zur Verrechnung von Kaufs- und Auskaufgüt errichtet werden.

§ 9

§§ 9, 12 Abs. 2 und 38 des Gesetzes über das Handänderungswesen vom 6. Juni 1861, sowie allfällig andere widersprechende Bestimmungen kantonaler Gesetze sind aufgehoben.

IV.**Gesetz betreffend teilweise Aufhebung**

1. des Gesetzes vom 11. Oktober 1806 betreffend den Loskauf der Grundzinsen und Zehnten;

2. des Beschlusses vom 17. Juni 1816 über Verteilung der 7% vom Zehnten zum Behufe des Primarschulwesens;

3. des Gesetzes vom 1. Juni 1886 betreffend Abänderung des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1861;

4. des Armengesetzes vom 21. November 1889, vom 5. Juli 1910 (G IX 101)

I. Es werden hiermit aufgehoben:

1. Der § 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1806 betr. den Loskauf der Grundzinsen und Zehnten.
2. Die §§ 1, 2 und 5–7 des Beschlusses vom 17. Juni 1816 über Verteilung der 7% vom Grosszehnten zum Behufe des Primarschulwesens.
3. Der § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 betreffend Abänderung des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1861, soweit derselbe die 7%-Abgabe beschlägt.
4. Der § 7, der § 26 Ziffer 4 und der § 27 lit. b und f des Armengesetzes vom 21. November 1889, je soweit sie die Hälfte der 7% vom Ertrage des Zehntens oder des Zehntkapitals beschlagen.